

Zeitschrift: Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber: Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band: 76 (2005)
Heft: 1

Artikel: Was die 5. IVG-Revision will : zehn Prozent weniger Neurenten durch Integrationsbemühungen
Autor: Rizzi, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-805143>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was die 5. IVG-Revision will

Zehn Prozent weniger Neurenten durch Integrationsbemühungen

■ Elisabeth Rizzi

Die 5. Revision des Invalidengesetzes (IVG) will mit verschiedenen Massnahmen die aus dem Ruder laufenden Finanzen wieder ins Lot bringen. Im Laufe des Jahres wird das eidgenössische Parlament darüber beraten. Eine Übersicht, worum es bei der geplanten Revision geht.

Die Invalidenversicherung gerät immer mehr in finanzielle Schieflage. Zwischen 1990 und 2003 hat die Zahl der IV-Rentenbezüger im Verhältnis zur erwerbsaktiven Bevölkerung um 1,9 Prozent zugenommen (von 2,8 auf 4,7 Prozent). Das Defizit stieg derweil auf über 1,5 Milliarden Franken. Die Ausgaben sind zwischen 1997 und 2003 jedes Jahr um 5,7 Prozent gewachsen, die Renten um 6,7 Prozent.

Verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich. Aber vor allem, so schliesst das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV), steigt durch die demografische Entwicklung die Wahrscheinlichkeit, dass mehr ältere Personen invalid werden. Die 5. IVG-Revision versucht mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten, dieser Entwicklung entgegen zu steuern.

Massnahmen zur Abbremsung der Rentenzunahme

Eines der vordergründigsten Ziele der 5. IVG-Revision ist die Reduktion der IV-Bezüger. Um ganze zehn Prozent soll die Zahl der Neurenten gesenkt

werden. Dies soll erstens durch die Schaffung von Fachstellen für die Früherkennung und Begleitung (FEB) von potenziellen IV-Rentnern geschehen. Diese sollen in einer ersten Phase, wenn kleinere Absenzen vorkommen, Arbeitgeber und betroffene Person beraten und informieren mit dem Ziel, den bestehenden Arbeitsplatz zu erhalten. Wenn grössere Absenzen sich häufen, soll in einer zweiten Phase eine ordentliche Anmeldung bei der FEB erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt wird der Gesundheitszustand der betroffenen Person interdisziplinär abgeklärt. Massnahmen über Arbeitsplatzverbesserungen, Umschulungen oder die Vermittlung einer anderen Stelle durch die RAV sind hier eingeschlossen. Wie solche Fachstellen aussehen sollen, ist zurzeit noch offen. In einer Einführungsphase sind Pilotprojekte vorgesehen.

Weiter soll die Integration von handycapierten Personen in den Arbeitsmarkt verbessert werden. Die verbleibende Restarbeitsfähigkeit der Betroffenen soll aktiv gefördert und verbessert werden. Dadurch sollen längerfristige beschäftigungslose Phasen vermieden werden, da sie eine erfolgreiche Reintegration erschweren. Dies wird gemäss Plan mit ergänzenden Eingliederungsmassnahmen erreicht. Die neuen Eingliederungsmassnahmen beinhalten beispielsweise sozialberufliche Rehabilitationen, Arbeitstrainings, Sprachkurse, Anlern- und Einarbeitungsperioden

oder verbesserte Eingliederungsmöglichkeiten für Unqualifizierte. Auch die Arbeitgeber sollen mit Anreizen zur verbesserten Integration angehalten werden. So sieht das Gesetz vor, den Betrieben Einarbeitungszuschüsse zu gewähren für Anlern- oder Einarbeitungszeiten von bis zu sechs Monaten.

Die Prüfung der Arbeitsfähigkeit soll künftig nur noch durch Ärztinnen und Ärzte der regionalen ärztlichen Dienste erfolgen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass Gutachten eher zu Gunsten der Patienten ausgelegt und die versicherungstechnischen Möglichkeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Ausserdem will die Gesetzesrevision die Schwelle für den IV-Leistungsbezug erhöhen. Es soll nicht mehr möglich sein, rückwirkend eine IV-Rente zu beziehen. Erst ab dem Zeitpunkt, an dem sich eine Person bei der IV anmeldet, wird die Leistung erbracht. Der Anreiz, vor der Anmeldung bei der IV erst die Leistungen der Krankentaggeldversicherung auslaufen zu lassen, soll so verhindert werden. Auch soll die Mindestbeitragsdauer in der IV von einem auf drei Jahre angehoben werden.

Korrektur von negativen Anreizen

Für einige Personen war es beim bisherigen System attraktiver, eine IV-Leistung zu beziehen als arbeitslos zu sein. Nun soll das IV-Taggeld demjenigen der Arbeitslosenversicherung (ALV) angeglichen werden. Heute

erhalten Versicherte mit Kindern einen höheren Kinderzuschlag von der IV als von der ALV. Zudem gibt es eine Mindestgarantie für Personen mit kleinem Einkommen und für Nichterwerbstätige. Künftig sollen diese Anreize der IV verschwinden. Zudem wird das Taggeld von Versicherten ohne Unterhaltungspflicht gegenüber Kindern auf 70 statt bisher 80 Prozent des versicherten Verdienstes herabgesetzt. Nichterwerbs-

verlust erleiden, wenn sie ihre Erwerbsmöglichkeiten besser ausnutzen. Sollte nach der 5. IVG-Revision mehr Lohnarbeit zu einer Veränderung des Invaliditätsgrades führen, wird der Einkommensverlust durch eine Ausgleichsleistung aufgefangen. Dadurch sollen IV-Bezüger dazu angehalten werden, ihre Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt optimal zu nutzen.

gedeckt werden. So wird die IV beispielsweise nicht mehr die Kataraktoperation bei einem grauen Star vergüten. Die IV erhofft sich durch die Verlagerung solcher Leistungen Einsparungen von 67 Millionen Franken jährlich bis zum Jahr 2025.

Weitere Einsparungen soll der Verzicht auf den Karrierezuschlag bewirken. Heute wird bei einem Invaliditätseintritt vor dem 45. Altersjahr ein prozentualer Zuschlag auf das eigentliche Erwerbseinkommen gewährt. Dadurch soll die IV-Rente einer normal verlaufenden Berufskarriere angeglichen werden. Gemeinsam mit dem Kinderzuschlag kann diese Praxis dazu führen, dass das Renteneinkommen höher ausfällt als das zuletzt erzielte tatsächliche Erwerbseinkommen. Nicht nur, dass diese Tatsache den Anreiz für eine IV-Rente erhöht und die Bemühungen für eine berufliche Tätigkeit schmälert. Auch kostet sie den Bund bisher jährlich rund 74 Millionen Franken. Aufgehoben werden sollen auch die laufenden Zusatzrenten. Dadurch wird eine jährliche Einsparung bis ins Jahr 2025 von 114 Millionen Franken erwirkt.



Eingliederung: Längerfristige beschäftigungslose Phasen sollen vermieden werden.

tätige Personen, die im Haushalt tätig sind, werden kein IV-Taggeld mehr beanspruchen können. Abgeschafft wird auch das Wartegeld: Wer bisher auf den Beginn von Eingliederungsmassnahmen wartete, soll während dieser Zeit in Zukunft mit Integrationsmassnahmen beschäftigt werden. Vermieden werden soll schliesslich, dass IV-Bezüger einen Einkommens-

Sparmassnahmen

Verschiedene Sparmassnahmen stehen auf der Gegenseite des Massnahmenpaketes. Medizinische Massnahmen sollen gänzlich von der IV an die Krankenversicherung überführt werden. Das heisst, Behandlungen und Eingriffe, die unmittelbar der beruflichen Eingliederung dienen, müssen künftig von den Krankenkassen

Fahrplan 5. IVG-Revision

Am 26. Mai 2003 wurde das Projekt 5. IVG-Revision erstmals vorgestellt. Am 28. September 2004 wurde die Vernehmlassung des Gesetzesentwurfes eröffnet. Sie dauerte bis zum Ende des Jahres. Voraussichtlich Ende Februar 2005 dürfte die Auswertung der Ergebnisse abgeschlossen sein.

Der Bundesrat wird die definitive Fassung der Botschaft aller Wahrscheinlichkeit nach Ende Juni 2005 zuhanden des Parlaments verabschieden. Nach der parlamentarischen Debatte wird das überarbeitete Gesetz frühestens per 1. Januar 2007 in Kraft treten. (eri)

Mehreinnahmen

Um das Finanzloch auch von der Einnahmeseite her wieder auszugleichen, sieht die 5. IVG-Revision die Erschliessung von zusätzlichen finanziellen Quellen vor. So schlägt der Bundesrat eine lineare Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,8 Prozentpunkte ohne den Anteil des Bundes vor. Dieser höhere Satz soll so lange gelten, bis die Schulden der IV getilgt sind. Es wird mit Mehreinnahmen von rund 2,4 Milliarden Franken jährlich bis ins Jahr 2025 gerechnet.

Ebenfalls vorgesehen ist die Erhöhung von Lohnbeiträgen von 1,4 auf 1,5 Lohnprozente. Die Anhebung der Lohnbeiträge ist eine Alternative zur Erhöhung der Mehrwertsteuer. Auch bei dieser Variante ist vorgesehen, dass der Bund die erhöhten Beiträge wieder senkt, sobald die Schulden getilgt sind. Allerdings sind die zu erwartenden Mehreinnahmen bei Lohnbeiträgen kleiner als bei einer Anhebung der Mehrwertsteuer. Sie betragen ungefähr 300 Millionen Franken jährlich bis zum Jahr 2025.

Auf der anderen Seite muss die IV für Integrationsmassnahmen in den ersten Jahren Zusatzausgaben leisten. Bis im Jahr 2016 rechnet der Bund mit 290 Millionen Franken jährlich. Erst dann sollte sich ein Einspareffekt durch die verbesserte Integration bemerkbar machen. Da sich Bund und Kantone zu 50 Prozent an den jährlichen Ausgaben der IV beteiligen, würden der Eidgenossenschaft jährlich 110 Milliarden Mehrkosten entstehen. Diese Mehrkosten sollen verringert werden. Deshalb sollen die Bundesbeiträge an die IV um einen Prozentpunkt auf 36,5 Prozent gesenkt werden. Dies soll allerdings nur geschehen, falls im Rahmen der 5. IVG-Revision entweder die IV-Lohnbeiträge erhöht oder die Mehrwertsteuer angehoben wird. Zudem soll die Senkung befristet werden bis ins Jahr 2016, da die

Schlüsselbegriffe in Kürze

■ Früherkennung und Begleitung (FEB):

Fachstellen sollen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern vermitteln und nach Optimierungsmöglichkeiten für den Arbeitsplatz suchen. Bei einer absehbaren Arbeitsunfähigkeit wird der Arbeitnehmer umgehend an die IV weitergewiesen.

■ Integrationsmassnahmen:

Ergänzende Eingliederungsmassnahmen der IV wie Einarbeitungs- und Anlernperioden, Arbeitstrainings, Beschäftigungsprogramme. Die Arbeitgeber erhalten finanzielle Zuschüsse bei einer Anlern- oder Einarbeitungszeit von maximal 6 Monaten.

■ Integrationsanreize:

Das IV-Taggeldsystem wird an die ALV angeglichen, die Mindestgarantie aufgehoben. IV-Rentenbezüger, die mehr arbeiten und deren Gesamteinkommen nach einer Rentenanpassung abnimmt, erhalten eine Ausgleichsleistung.

■ Karrierezuschlag:

Die IV-Rente wird auch bei unter 45-Jährigen auf der Grundlage des zuletzt tatsächlich erzielten Einkommens berechnet. Der Zuschlag für eine nicht eingetretene Berufskarriere wird abgeschafft. (eri)

Integrationsmassnahmen danach nicht mehr zu Mehrkosten führen sollten. Die Kürzung der Bundesbeiträge entlastet den Bund um 133 Millionen Franken pro Jahr. Das bedeutet eine Überkompensation der Mehrkosten um 20 Millionen Franken. Dagegen steht eine entsprechende Entlastung der Kantonshaushalte nicht zur Diskussion. Allerdings werden diese wegen des Inkrafttretens der NFA nicht finanziell von den Mehrausgaben für die Integration betroffen.

Weitere Massnahmen

Heute schreibt der Bund keine Mindeststandards für die Qualitätssicherung in den kantonalen IV-Stellen vor. Mit der 5. IVG-Revision soll sich das ändern. Die administrative und finanzielle Aufsicht über die Kantone soll verstärkt werden. Der Bund soll die Möglichkeit bekommen, Richtlinien und minimale Qualitätsstandards zu erlassen. Auch Leistungsvereinbarun-

gen über den Gesetzesvollzug werden diskutiert. Mit der administrativen und finanziellen Aufsicht soll eine neu gegründete Aufsichtskommission beauftragt werden. In diese sollen auch die Sozialpartner miteinbezogen werden, das heisst Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter.

Auch organisatorisch sieht die 5. IVG-Revision verschiedene Änderungen vor. So beabsichtigt der Bund, regionale IV-Stellen einzusetzen. Das bedeutet: Die Einführung von IV-Stellen wird neu in die Zuständigkeit des Bundes fallen. Dieser übernimmt auch die Verantwortung für den gesetzkonformen Vollzug der IV-Leistungen. Des Weiteren hat dies zur Folge, dass nicht mehr zwingend jeder Kanton über eine eigene IV-Stelle verfügen muss. Kleinere Kantone, die nicht eine bestimmte kritische Grösse erreichen, werden sich künftig mit einem weiteren Kanton zusammen eine IV-Stelle teilen. ■